

und weiter entwickelt wird. In der Arbeit der Aktivs werden ohne alle formellen Vorbedingungen entsprechend den zu lösenden Problemen sachkundige Bürger in breitem Maße wirksam. Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit erhöht sich von Jahr zu Jahr.

Die Aufgaben der Kommissionen der Volksvertretungen verlangen hohe Einsatzbereitschaft von jedem Abgeordneten sowie ständig wachsende politische und fachliche Qualifikation. Vornehmste Aufgabe der Räte ist es deshalb, die Abgeordneten und anderen Mitglieder der Kommissionen in ihrer umfangreichen gesellschaftlichen Tätigkeit zu unterstützen, ihnen alle notwendige Hilfe zuteil werden zu lassen und die gesellschaftliche Anerkennung ihrer Arbeit zu fördern. Die Arbeit in einer Kommission der Volksvertretung ist Ehre und Verpflichtung zugleich. Sie ist lebendiger Ausdruck der sich ständig entwickelnden sozialistischen Demokratie in der Deutschen Demokratischen Republik.

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Gesetz vom 18. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBL I S. 65) §§ 21-27

Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1961 zu den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe (GBL I S. 51)

Ordnung vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Bezirkstages und seiner Organe (GBL I S. 52)

Ordnung vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Kreistages und seiner Organe (GBL I S. 75)

Ordnung vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den Stadtkreisen (GBL I S. 99)

Ordnung vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den kreisangehörigen Städten (GBL I S. 123)

Ordnung vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Gemeindevertretung und ihrer Organe (GBL I S. 139, Ber. S. 180)

Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBL I S. 159)